

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 211

Frühjahr 2026

Jahrgang 52

■ Carstens: „Wir können nicht zaubern, nur arbeiten“

Gemeinsamer Kreisbauerntag der KBV Schleswig und Flensburg

Landwirtschaftliche Praxis und Politik trafen auf dem Kreisbauerntag der Kreisbauernverbände (KBV) Schleswig und Flensburg, der am Freitag vergangener Woche mit rund 150 Besuchern in Schleswig stattfand, aufeinander. Während die Verbandsvertreter dringende Unterstützung forderten, stellte die andere Seite klar, was aus ihrer Sicht realistisch möglich sei und welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden.

Der Vorsitzende des Kreisbauernverbands Schleswig, Klaus-Peter Dau, sprach über Themen, die die Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein derzeit besonders umtreiben. Schwankende Preise am Markt, Ostseeschutz, Düngeverordnung, Bürokratieabbau sowie der Umbau der Tierhaltung standen mitunter auf der Agenda. Neben diesen Themen kam Dau auch auf das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) zu sprechen. Er forderte eine Abschaffung des Gesetzes und erklärte, dass die Landesregierung schon vor mehreren Jahren einer Evaluierung des Gesetzes zugestimmt hätte. „Die Bewirtschaftung des Grünlands ist zusehends erschwert. Wir brauchen diese Flächen, um Silage herzustellen“, erklärte Dau. Die Abschaffung des DGLG würde „einen echten Beitrag zum Bürokratieabbau darstellen“.

Das Problem der Nachfolge

Denn Bürokratie koste Zeit, die auf dem Hof fehle und Geld, das nicht erwirtschaftet werde. Zudem sinke die Motivation bei den jungen Landwirtinnen und Landwirten, die einmal die Höfe übernehmen sollen. Dau erwarte deshalb von der Regierung eine Entlastung. Denn ohne klare Zukunftsaussichten würden Schleswig-Holstein bäuerliche Betriebe und die Vielfalt des ländlichen Raumes verloren gehen. Auch auf das Thema Tierhaltung kam er zu sprechen. „Wer Tierwohl fordert, muss auch bereit sein, die

Mehrkosten dauerhaft zu tragen“, sagte er und führte fort: „Niemand hat ein größeres Interesse an gesunden Tieren als wir. Die Debatte darf aber nicht ideologisch sein.“ Verbote ohne Alternativen würden nicht zu mehr Tierwohl, sondern zu Importen aus dem Ausland führen, so Dau.

Landesregierung stimmt zu

„Landwirtschaft ist systemrelevant“, sagte Otto Carstens, Staatssekretär im Kieler Landwirtschaftsministerium (MLLEV), direkt zu Anfang seines Vortrags und betonte, dass er das Amt übernommen habe, um sich unter anderem für die Belange des ländlichen Raumes einzusetzen. Er stimmte den Sorgen und Befürchtungen der anwesenden Landwirte weitestgehend zu, führte aber auch auf, welche konkreten Maßnahmen das MLLEV bereits durchgesetzt habe – darunter die Einrichtung des Kompetenzzentrums Klimaeffiziente Landwirtschaft und den Aktionsplan Ostseeschutz. „Wir setzen bewusst auf Kooperation statt auf Auflagen – und das funktioniert“, sagte Carstens. Alle fünf Ostseebeiräte hätten bereits selbst erarbeitete Konzepte vorgelegt. Das sei also nicht durch politische Vorgaben geschehen.

Für den Staatssekretär gehört auch die Tierhaltung zu Schleswig-Holstein. Diese habe seit Generationen die Gesellschaft geprägt und verdiene politische Rückendeckung. Verbraucherinnen und Verbraucher erwarteten aber auch höhere Tierwohl-Standards. „Wenn wir den Umbau wollen, brauchen die Betriebe verlässliche Förderungen und Perspektiven“, erklärte Carstens.

DGLG bleibt

Zusammen mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat das MLLEV eine Arbeitsgruppe zum Bürokratie-



Otto Carstens



Klaus-Peter Lucht



Klaus-Peter Dau



Malte Jacobsen

abbau eingerichtet. „Eine Abschaffung des Dauergrünlandgesetzes wird es in dieser Amtsperiode jedoch nicht geben – das muss ich ganz klar so sagen“, erklärte er unter dem deutlich vernehmbaren Unmut der Anwesenden. Die verbleibende Amtszeit von knapp einem Jahr reiche, so Carstens, nicht aus, um kritische Änderungen an Gesetzen wie dem DGLG vorzunehmen. Er betonte allerdings, dass sein Ministerium es in kurzer Zeit geschafft habe, die Schadensersatzsumme für durch Wildgänse verursachte Ernteschäden im Rahmen der Wildgänserichtlinie von 350.000 € auf 1,2 Mio. € zu erhöhen. „In Zeiten knapper Kassen ist das eine richtig tolle Leistung. Wir wissen aber auch, dass Schadensersatz nicht das ist, was die Bauern wollen. Sie wollen ihre Arbeit machen“, sagte Carstens. Das MLLEV versuche sich für eine Vergrößerung des Kreises an Menschen einzusetzen, die Gänse entnehmen dürfen.

Kampf mit knappen Kassen

Er machte ebenfalls deutlich, dass er verstehe, dass viele landwirtschaftliche Betriebe die Vielzahl an Auflagen zu Recht als Belastung empfinden, jedoch würden die öffentlichen Haushalte klare Grenzen setzen und es müssten bis 2030 1 Mrd. € eingespart werden. Durch die von Carstens beschriebene, schwierige Haushaltslage sei Prioritätensetzung das Stichwort. „75 % der Menschen in Schleswig-Holstein leben auf dem Land. Die Landwirtschaft und der ländliche Raum stehen im Mittelpunkt der Politik unseres Ministeriums, aber es müsse auch für andere Belange aktuell Geld in die Hand genommen werden“, sagte der Staatssekretär.

Patrick Mühling, Bauernblatt



Clevere Landwirtschaft mit Lely

Mehr Zeit für's Tier und sein Wohlergehen: Unsere automatisierten Lösungen sind der optimale Weg die Gesundheit und die Leistung Deiner Herde zu steigern.

Wir sind Dein Ansprechpartner in ganz Schleswig-Holstein und finden die richtige maßgeschneiderte Lösung für Dich!

Lely Center Böklund
Tel. 04623 818 | info-boe@lelycenter.com

www.lely.com/boeklund

■ Steffen Pinggen und Benjamin Walker wechseln in die Geschäftsleitung beim Deutschen Bauernverband

DBV-Präsident Rukwied gibt personelle Veränderung in der Geschäftsführung bekannt

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bestellt zum 1. Mai Steffen Pinggen und Benjamin Walker als neue stellvertretende Generalsekretäre. Steffen Pinggen und Benjamin Walker werden Teil der Geschäftsleitung des Deutschen Bauernverbandes und gemeinsam mit Generalsekretärin Stefanie Sabet an der Spitze den Verband führen.

Bauernpräsident Joachim Rukwied freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit den langjährigen Mitarbeitern in der neuen Funktion: „Wir sind überzeugt, dass die beiden das Führungsteam um Generalsekretärin Sabet perfekt ergänzen. Sie bringen neben ihrer herausragenden Fachkompetenz und einem großen politischen Netzwerk auch eine starke Leidenschaft für die Landwirtschaft ein. Wir sind sicher, dass die zukünftige Geschäftsführung unseren Verband erfolgreich in die Zukunft führen wird.“

Steffen Pinggen studierte Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Nach zwei Stationen an der Universität und in einem Unternehmen in der Lebensmittelwirtschaft ist er seit 1999 für den Deutschen Bauernverband tätig, zuletzt leitet er den Fachbereich Umwelt und Nachhaltigkeit. Ehrenamtlich tätig ist er als stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates der Deutschen Stiftung Kulturlandschaft und betreibt im Nebenerwerb einen Ackerbaubetrieb.

Benjamin Walker ist Agrarökonom und seit 2016 beim Deutschen Bauernverband tätig. Nach beruflichen Stationen im politischen Berlin – darunter im Deutschen Bundestag, dem Landwirtschaftsministerium sowie in der Wirtschaft – prägt die politische Interessenvertretung für den landwirtschaftlichen Berufsstand seinen Werdegang. Zuletzt verantwortet er den Fachbereich Parlament, Politik und Gesellschaft beim DBV.

Steffen Pinggen und Benjamin Walker folgen auf Gerald Dohme, der den Verband auf eigenen Wunsch nach zehn Jahren in Richtung Wirtschaft verlassen wird. Präsident Rukwied würdigt seine erfolgreiche Arbeit im Verband: „Wir danken Gerald Dohme für sein großartiges Engagement für uns deutsche Bauernfamilien und unsere Unternehmen. Was er über viele Jahre geleistet hat, war herausragend. Für seine zukünftigen beruflichen Aufgaben wünschen wir ihm alles Gute und viel Erfolg.“ *DBV*

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen.

Diskrete Käufersuche möglich.

Telefon 0172-4476695 **RAHLF IMMOBILIEN**

www.rahlf-immo.de



Liebe Mitglieder,

mein Name ist Jule Birwe und ich habe im Sommer 2025 meinen Master in Agrarmanagement an der FH Kiel abgeschlossen. Ursprünglich stamme ich aus der Großstadt Hamburg und habe mich ganz bewusst als Quereinsteigerin für die Landwirtschaft entschieden, weil mich die wirtschaftlichen und strukturellen Herausforderungen dieser Branche besonders faszinieren.



Neben der Arbeit beim Bauernverband bewirtschafte ich einen eigenen Nebenerwerbsbetrieb in Angeln mit Tierhaltung und Futterbau, aktuell mit Rindern, Schafen und Pferden. Viele Fragestellungen kenne ich daher nicht nur aus dem Studium, sondern auch aus der täglichen Praxis auf dem Hof.

In meiner neuen Funktion als Junior-Kreisgeschäftsführerin des Kreisbauernverbandes Flensburg freue ich mich darauf, meine Kenntnisse einzubringen, von Ihren Erfahrungen zu lernen und gemeinsam Lösungen zu finden. Ein offener und konstruktiver Austausch ist mir dabei besonders wichtig.

Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit!

Für jahrelanges Vertrauen braucht man jahrelange Erfahrung.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp

VR Bank Nord eG

HARTMANN
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Rattenbekämpfung € 200,-

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten, zuzüglich Köderdepots. Preis gilt bundesweit!



Der echte Kammerjäger für die Landwirtschaft seit 1968

**E-Mail: info@hartmann-eu.de
www.kammerjaeger.digital
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55**



Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp

VR Bank Nord eG

vrbanknord.de

■ **Vertragsnaturschutz: Chancen für Ihren Betrieb**

Der Vertragsnaturschutz bietet landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten zu sichern – bei finanziellem Ausgleich für geringere Erträge oder zusätzlichen Aufwand. Über freiwillige Vereinbarungen können strukturreiche und extensiv bewirtschaftete Flächen geschaffen werden, die in unserer Agrarlandschaft zunehmend fehlen. Die Lokalen Aktionen in Schleswig-Holstein beraten Sie kostenlos und vor Ort zu passenden Maßnahmen und unterstützen bei der Antragstellung. So lassen sich praktikable und betriebsindividuelle Naturschutzlösungen umsetzen – freiwillig, passgenau und mit Mehrwert für Betrieb und Natur.

Vertragsnaturschutz-Programm Antragsfrist 01.07.26	Variante	€/ha	kombinierbar mit
Grünland			
Weidegang **	ohne/mit Bodenbearbeitungssperrfrist	170-190	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7, GWS
Weidewirtschaft**	Mäh-/Standweide	470-490*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Weidewirtschaft Moor**	Mäh-/Standweide mit/ohne organische Düngung	370-520*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Weidewirtschaft Marsch** (BGM verpflichtend)	Mäh-/Standweide mit/ohne organische Düngung	450-600*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Weidelandschaft Marsch** (gesamtbetrieblich, BGM verpflichtend)	grüne Flächen ohne/mit Bodenbearbeitungssperrfrist	130-160	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
	gelbe Flächen	550*	
	rote Flächen	990*	
Grünlandwirtschaft Moor** (gesamt-betrieblich, BGM verpflichtend, organische Düngung möglich)	grüne Flächen, Mäh-/Standweide	110-270*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7, GWS
	gelbe Flächen, Mäh-/Standweide	480-510*	
	rote Flächen, Mäh-/Standweide	900-930*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Neuanlage artenreichen Grünlands	mit/ohne Festmistdüngung	860-890*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Erhaltung artenreichen Grünlands	mit/ohne Festmistdüngung	390-420*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Erhaltung gesetzlich geschützten Grünlands	mit/ohne Festmistdüngung	390-420*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
Ackerland			
Kleinteiligkeit im Ackerbau		270	ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7
Ackerlebensräume	Selbstbegrünung	970*	ÖR2, ÖR 7
	Standard-Variante	1010*	
	Regio-Saatgut	1160*	
Umwandlung Acker in Grünlandlebensräume	mit/ohne Festmistdüngung	2.700- 2.730*	ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
* Reduzierung der Ausgleichszahlung bei Kombination mit der Ökolandbauprämie ** gegebenenfalls zusätzlich freiwillige Biotop gestaltende Maßnahmen (BGM), 40 € je 1% der Fläche			

Im Kreis Schleswig-Flensburg sind drei Lokale Aktionen Ansprechpartner für die Naturschutzberatung und freuen sich über Ihre Anfrage:

Nördliches und mittleres Schleswig-Flensburg
Naturschutzverein Obere Treenelandschaft e.V.
Tel. 04630/936096
buero@oberetreenelandschaft.de
www.oberetreenelandschaft.de

Östliches Schleswig-Flensburg, Einzugsgebiet der Schlei
Naturpark Schlei e.V., Tel. 04621/85005130
info@naturparkschlei.de – www.naturparkschlei.de

**Südliches Schleswig-Flensburg,
Eider-Treene-Sorge-Niederung**
Kuno e.V., Tel. 04885/585
info@kunoev.net – www.kunoev.net

■ **Gänse-Richtlinien in Schleswig-Holstein –
Was Landwirtinnen und Landwirte
jetzt wissen müssen**

Mit Beginn der Saison 2025/2026 gelten in Schleswig-Holstein zwei Richtlinien zur Entschädigung von Gänseschäden: die Weißwangengans-Richtlinie (WwgRL) des MEKUN und die Wildgans-Richtlinie (WgRL) des MLLEV. Beide Richtlinien sollen landwirtschaftliche Betriebe bei zunehmenden Schäden durch überwinternde und rastende Gänse unterstützen.

**MEKUN – Weißwangengans-Richtlinie (WwgRLSH) – Schäden
in Sommerungen**

Seit April 2023 gilt in Schleswig-Holstein die Weißwangengans-Richtlinie (WwgRL-SH) des Umweltministeriums (MEKUN). Sie berücksichtigt Fraßschäden durch Weißwangengänse beziehungsweise Nonnengänse, insbesondere in Sommerungen wie Mais, Ackerbohnen oder Sommergetreide. Förderfähig sind ausschließlich Schäden in Sommerungen im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai. Voraussetzung ist eine Meldung des Gänsevorkommens und der Schäden über den Gänsemelder im maximalen Abstand von 14 Tagen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation an mehreren Punkten des Schrages nach der vorgegebenen Anleitung verpflichtend. Anträge können bis zum 15. Juni 2026 gestellt werden. Im Jahr 2025 wurden im MEKUN acht Anträge mit insgesamt rund 51,7 Hektar eingereicht. 2023 gab es keine Antragstellungen, 2024 waren es fünf Anträge. Internet-Link WwgRL-SH



MEKUN –
Veröffentlichung April 2023
Weißwangengans-RL
(WwgRL-SH)

**MLLEV – Wildgans-Richtlinie (WgRLSH) - Schäden in Winte-
rungen, Ackergras, Dauergrünland**

Seit April 2025 gilt darüber hinaus die Wildgans-Richtlinie (WgRL-SH) des Landwirtschaftsministeriums (MLLEV). Sie umfasst Fraßschäden an Winterungen, Ackergras und Dauergrünland und ist gültig vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Auch hier ist die Meldung des Gänsevorkommens und der Schäden über den Gänsemelder verpflichtend. Die Meldungen im Herbst bzw. Frühjahr können über die Saison hinweg gesammelt werden, eine Schadensfest-



Thurmat®

**Stalltechnik für die
moderne Tierhaltung**

- ✓ Stalltechnik
für Rinder & Schweine
- ✓ Gülle- & Entmistungssysteme
- ✓ Separation & Hygienisierung

Hartwig Kleino
☎ 0151/12323823
www.duraumat.de



stellung durch den Sachverständigen bzw. Wildschadensschätzer hat jedoch zum Schadensereignis zu erfolgen. Auch für diese Richtlinie endet die Antragsfrist am 15. Juni 2026.

Für die Förderperiode 2025/2026 wurden die Ausgleichssätze angepasst bzw. erhöht: Ackergras wird nun mit 554 Euro pro Hektar (zuvor 96 Euro), Dauergrünland mit 242 Euro pro Hektar (zuvor 56 Euro) in der jeweils höchsten Schadensstufe entschädigt. Neu hinzugekommen sind zudem Pauschalen für Winterroggen und Triticale. In der Saison 2024/2025 wurden 102 Anträge mit insgesamt rund 2.700 Hektar Fläche gestellt, von denen 74 Anträge mit etwa 2.500 Hektar bewilligt wurden. Der Finanzrahmen wurde ebenfalls aufgestockt: Während 2024/2025 ursprünglich 350.000 Euro vorgesehen waren, letztlich aber 400.000 Euro ausgezahlt wurden, beträgt das Budget für 2025/2026 nun 1,2 Millionen Euro. Internet-Link WgRL-SH



MLLEV –
Veröffentlichung August 2025
Wildgänse-RL
(WgRL-SH)

Bei Fragen oder Anregungen unterstützt Sie wie gewohnt Ihre Kreisgeschäftsstelle. Weitere Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung und Nutzung des Gänsemelders finden Sie unter: <https://www.bauern.sh/themen/gaense.html>

Dr. Susanne Werner, BVSH



Bestens gerüstet für die Aussaat

Mit Massey Ferguson und der Kuhn SITERA E –
Elektrisch leichter gesät.

Als sofort verfügbare Lagermaschine!

Deine Ansprechpartner:

Jens Pachan
Tel. 0177 2266333 | j.pachan@joehnk-boeklund.de

Thorben Marxen
Tel. 0160 95784908 | t.marxen@joehnk-boeklund.de



www.joehnk-boeklund.de



MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.

■ Alte Gebäude neu nutzen

Was ist für eine erfolgreiche Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude zu beachten?

Dienstag, 17. März 2026, 09:30 – 15:00 Uhr

Strukturwandel, Generationenwechsel und mögliche Einkommensalternativen als zweites Standbein neben der Landwirtschaft stellen Eigentümer im ländlichen Raum zunehmend vor die Herausforderung möglicher Umnutzungen vor allem landwirtschaftlicher Gebäude. Die Informationsveranstaltung soll Impulse geben und beleuchten, welche Herausforderungen und Anforderungen aus den Bereichen Brandschutz, Denkmalschutz, dem Baurecht und bei der Mietvertragsgestaltung auf die Eigentümer zukommen können.



PROGRAMM

- 09:30 Begrüßung und Themenimpuls**
Klaus-Peter Lucht, Präsident Bauernverband SH, Rendsburg
- 09:45 Altes Gebäude in neuem Gewand – Architektonische Möglichkeiten bei der Umnutzung**
Filip Fröhler, Kerstin Solterbeck, FF Architekten, Eckernförde
- 10:30 Historische Substanz, neue Funktionen – Chancen und Grenzen der Umnutzung denkmalgeschützter Gebäude**
Rika Grüter, Dr. Florian Dölle, Landesamt für Denkmalpflege, Kiel
- 11:15 Kaffepause**
- 11:30 Brandschutzanforderungen und -konzepte bei der Umnutzung**
Sven Bergmann, Diplomingenieur, BBC Bergmann, Langstedt
- 12:15 Steinburgs Höfe – Erfahrungen aus 6 Jahren Umnutzungsberatung im Kreis Steinburg**
Olaf Prüß, Diplomingenieur, Dorf- und Regionalentwicklung RegionNord GbR, Itzehoe
- 12:45 Mittagspause**
- 13:30 Baurechtliche Anforderungen an die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude**
Lena Preißler-Jebe, Syndikusrechtsanwältin, Bauernverband SH, Rendsburg

14:15 Mietvertragsrecht – Vertragsgestaltung für eine erfolgreiche Gebäudevermietung

Hans-Henning Kujath, Syndikusrechtsanwalt, Haus und Grund, Kiel

15:00 Ende der Veranstaltung

Veranstaltungsort: Saal Schleswig, Detlef-Struve-Haus, Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg

Veranstaltungsleitung: Lena Preißler-Jebe

Organisatorischer Hinweis: Die Veranstaltung ist kostenpflichtig. Getränke und Mittagsimbiss sind im Kostenbeitrag enthalten.

Mitglieder des Bauernverbandes: 30 Euro
Externe: 60 Euro

Anmeldeschluss: 10. März 2026

ANMELDUNG

htts://bvsh.me/altegeb
Tel. 043311277-32
Bauernverband
SchleswigHolstein e.V.,
Grüner Kamp 19-21,
24768 Rendsburg



■ Kooperation für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

Die neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftlichen Familienberatungen und Sorgentelefone (BAG) soll Menschen aus der Grünen Branche in schwierigen Lebenssituationen helfen.

„Wir wollen die jeweiligen Stärken unserer Organisationen zusammenbringen, um Menschen und Familien in schwierigen Lebensumständen in ihrer Lösungskompetenz zu fördern“, so SVLFG-Vorstandsvorsitzender Henner Braach. Hartmut Schneider, Vorsitzender der BAG, sieht in der Kooperation die förmliche Festschreibung langjähriger gelebter guter Praxis: „SVLFG und BAG ergänzen sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Möglichkeiten zum Wohle der landwirtschaftlichen Familien.“

Die SVLFG hat das Ziel, die seelische und körperliche Gesundheit ihrer Versicherten zu stärken. Mit speziell an die Grüne Branche angepassten Gesundheitsangeboten will sie möglichst schon im Vorfeld einer Erkrankung entgegenwirken. Diese reichen von telefon- und onlinebasierten Angeboten über Gruppenangebote, die vor Ort und teils auch online angeboten werden, bis hin zu individuellen Unterstützungsangeboten, bei denen Fachleute in die Betriebe kommen, um dort zu beraten. Zudem ist die Krisenhotline rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0561 785-10101 erreichbar.

Die Mitgliedseinrichtungen der BAG sind landwirtschaftliche Familienberatungen und Sorgentelefone. Sie bieten bereits seit den 90er-Jahren ganzheitliche und praxisnahe Unterstützungs- und Beratungsangebote in schwierigen familiären, persönlichen oder wirtschaftlichen Lebens- und Arbeitssituationen für Menschen in grünen Berufen – zum Teil ehrenamtlich. Familien und Betriebe können bei Bedarf sogar über mehrere Jahre von Beratern mit landwirtschaftlichem Hintergrund begleitet werden – vor Ort in den Betrieben, in Beratungsstellen und am Telefon. SVLFG

Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2026

Änderungen für 2026 in Blau

A. Prämien erste Säule

Bei den im Folgenden genannten Werten handelt es sich um die tatsächlichen Einheitsbeträge für das **Jahr 2025**. Diese werden jährlich angepasst je nach Antragsverhalten der Landwirte.

- 1. Basisprämie** **152 €/ha**
- 2. Eco Schemes** **40 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
- 3. Umverteilungsprämie** **68 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
- 4. Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

- 5. Gekoppelte Prämien** **87 €** je Mutterkuh
39 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: Meldung der Tiere bis 15.1. u. Mindestalter sind keine Voraussetzungen mehr!
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung). Betriebe bis 10 ha werden nicht kontrolliert und nicht sanktioniert (Ausnahme soziale Konditionalität, s.u.).

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Keine Genehmigungspflicht mehr bei Überführen des DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzung. Bei Umbruch zur Nabenerneuerung ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nicht mehr erforderlich. [Ersatzflächen dürfen nicht von Ökobetrieben oder von Betrieben unter 10 ha stammen.](#)

Vorsicht: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 2 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht. **Die Möglichkeit der Umwandlung von neuem DGL (entstanden ab 2021) zu Ackerland gilt demnach nicht für alle Flächen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass Ackergrünland nicht in DGL übergeht.**

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>):

Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL zu Acker oder Obstbaum-Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig. Ausnahme vom DGL-Pflug- und Umwandlungsverbot bei Überführen in nicht-landw. Nutzung. Dauerkulturen: mehr als 30 cm tiefe Bodenwendung erlaubt für nach guter fachlicher Praxis notwendige Neuansaat, Neuanpflanzung oder Rodung. [DGL: Flache Nabenerneuerung auf Antrag \(mit Gutachten\) möglich, unter bestimmten Umständen auch rückwirkend.](#)

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Gruppen) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen für SH und für Ökobetriebe <http://bvsh.me/GLOEZ5b>

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung: auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche bis 31.12. durch

- nach guter fachlicher Praxis angebaute **mehrfährige Kulturen**
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte oder dem Pflügen angebaute **Winterkulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte etablierte **Begrünungen**, einschl. Zwischenfrüchte und Selbstbegrünung,
- **Pflugverzicht** nach der Ernte der Hauptkultur einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge) oder
- **Folie/Vlies/Netz o.ä.** bis zum Reihenschluss der Kultur, längstens aber bis zum 31.12.

Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht).

Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen vom 15.11. bis 31.12.

Ausnahme für Schwarzbrache: nur Herbst 2026; nur gefährdete Kulturen (u.a. Kartoffeln, Zuckerrüben); nur in Gebieten, wo der Pflanzenschutzdienst die Schilfglasflügelzikade amtlich festgestellt hat (daher nicht in SH!)

Abweichende Frist für Mindestbodenbedeckung möglich:

- von der Ernte bis 15.10. bei Anbau **früher Sommerkulturen** (nicht Mais!) im Folgejahr sowie
- von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>)

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand
 - b. jährlich auf mindestens 33 % des Ackerlands. Auch erfüllbar durch Anbau Zwischenfrucht (auch aus einer Untersaat) mindestens bis 31.12. des Vorjahres
 Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.
- **Ausgenommene Kulturen:** mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, feinkörnige Leguminosen*, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung. Eine Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der Pflicht nach vorstehend b.
- **Ausgenommene Betriebe:**
 - a. Ökobetriebe sowie Betriebe bis 10 ha Ackerland
 - b. Betriebe mit mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter im Betrieb (DGL+AL)
 - c. Betriebe mit mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland
 wenn übriges Ackerland max. 50 ha
- **Als Fruchtwechsel gilt auch**
 - beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie
 - Anbau verschiedener Kulturen im Versuchsanbau.
- Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. **Ab 2026 zählen Maismischkulturen zum Mais!**

* einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

GLÖZ 8 Die Pflichtbrache von 4 % ist ab 2025 ausgesetzt!

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, geerntet oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist. Aufheben des Status „umweltsensibles DGL“ bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nötig.

Soziale Konditionalität – Sanktion bei rechtskräftig festgestelltem Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften

C. Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu 30 % steigen. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-8% 300 €)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 8 % des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 8 % des betrieblichen Ackerlandes)



- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - Entweder Selbstbegrünung ab Jahresbeginn oder aktive Begrünung bis 31.3. **mit mind. 5 krautartigen zweikeimblättrigen Arten in der Saatgutmischung** (Saatgutetikett aufbewahren!)
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab 1.9. (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.
 - Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 3.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; bis max. 3 ha begünstigt; Blühstreifen auf der überwiegenden Länge mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mind. 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten aus Gruppe A und 5 Arten aus Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuansaat erforderlich). **Weitere Arten außerhalb der Gruppen dürfen zusätzlich enthalten sein.**
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>. **Streichung einiger Arten ab 2026!**
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr ist ab dem 1.1. des Folgejahres zulässig und bereits ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche mindestens im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.1% 1000 €, von 1-3% 450 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, prämienfähig sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig) und 1 ha ist immer begünstigt, auch wenn das mehr als 6 % des betrieblichen DGL sind; mind. 0,1 ha groß
- Prämienfähig sind bis zu 20 % einer Fläche, mehr Altgras als 20 % einer Fläche ist aber zulässig
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9. **nur in jedem zweiten Jahr erforderlich**
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; **Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig!**

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
 - Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
 - Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein. Mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
 - ÖR 2 kann auch erfüllt werden durch den beetweisen Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mind. 40 Prozent des betrieblichen Ackerlands (ohne Brache). Satz 1 des vorherigen Punktes gilt dann nicht.
 - Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfutterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfutter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
 - Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
 - Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. **Ab 2025 zählen Maismischkulturen zum Mais.**
- * einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (600 €/ha)

- Anteil von 2 bis 40 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Höchstbreite 25 m eines einzelnen Gehölzstreifens
- Kein genereller Mindestabstand des Gehölzstreifens zum Feldrand, aber Mindestabstand von 20 m auf überwiegender Länge zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Waldrand sowie zu Landschaftselementen
- Höchstabstand von 100 m auf überwiegender Länge zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Feldrand
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für ÖR 1a-Brache ungeeignet.

ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha DGL im Antragsjahr, Gehegewild wird berücksichtigt, Lämmer sind in den jew. RGV-Koeffizienten berücksichtigt





- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Kein Pflanzenschutz (Ausnahme möglich), DGL-Pflugverbot (Bagatellgrenze 500 qm)
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökoprämie auf dem Dauergrünland

ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (225 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.

ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

(je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide (einschl. Mais), Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, Hirse und Pseudogetreide in der Zeit vom 1. 1. bis 31.8., aber immer bis zur Ernte.
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturf Flächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D. Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Ackerbrache** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung aber nicht allein durch Gräser und nicht in Reinsaat
 - Pflegeumbruch zulässig, aber nicht vom 1.4. bis 15.8.
 - Umbruch vom 1.4. bis 15. 8. zulässig für Blühansaats-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzter Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) mindestens alle 2 Jahre vor dem 16.11. durch Mähen, Mulchen oder Einsaat zur Begrünung
 - Mähen oder Mulchen nicht zulässig zwischen 1.4. und 15.8. (Ausnahme Streuobstwiesen)
 - Pflege an Dauerkulturlandpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras ↔ Gras und Leguminosen (Klee gras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird
 Nachweise können noch bis zum 30.9. nachgereicht werden.
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt förderfähig, wenn sie noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar ist. Prämie reduziert sich um die konkrete Fläche, die nach DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und die nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche ausmachen darf.
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband:

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon KBV Schleswig 0 46 21-305 70 10
E-Mail kbv.schleswig@bvsh.net

Telefon KBV Flensburg 0 46 21-305 70 30
E-Mail kbv.flensburg@bvsh.net

■ Sammelantrag 2026

Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig sind – wie in den Vorjahren – gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich. Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Insbesondere mögliche Neukunden bitten wir darum, sehr frühzeitig den Kontakt zu uns aufzunehmen.

Betriebe, die bereits in der Vergangenheit ihren Sammelantrag über uns haben bearbeiten lassen, werden automatisch in unserer Terminplanung berücksichtigt und in den nächsten Wochen aktiv durch uns angerufen.

Abgabe des Antrages ist spätestens Freitag, 15. Mai 2026, das heißt, der Antrag muss spätestens am 15. Mai auf dem Server abschließend bearbeitet und eingereicht sein. Eine spätere Abgabe hat eine einprozentige Kürzung der Prämie je Arbeitstag zur Folge.

Terminvereinbarung KBV Flensburg, Tel. 04621-30570-30 bzw. kbv.flensburg@bvsh.net

Terminvereinbarung KBV Schleswig, Tel. 04621-30570-10 bzw. kbv.schleswig@bvsh.net

■ Meldung zu „Güllesilvester“ – Unter welchen Voraussetzungen darf ab dem 1. Februar 2026 gedüngt werden?

Ab dem 1. Februar darf wieder Dünger ausgebracht werden. Bei der Ausbringung sind folgende Regelungen einzuhalten:

Dokumentation:

- Düngebedarf vor Düngung dokumentieren.
- Düngegaben 14 Tage nach Ausbringung dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers).

Bodenverhältnisse:

Düngung nur, wenn der Boden nicht gefroren, nicht schneebedeckt und nicht wassergesättigt ist. Ein Boden, der morgens oberflächlich angefroren ist, jedoch im Laufe des Tages vollständig auftaut, fällt nicht unter den Begriff „gefrorener Boden“. Schneebedeckt oder wassergesättigt darf dieser Boden bei der Düngung natürlich trotzdem nicht sein.

Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste, Jauche):

- Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste innerhalb von einer Stunde einarbeiten. Flächen mit abgefrorenen Zwischenfruchtbeständen oder Ausfallpflanzen gelten als unbestellt. Ausnahme von der Einarbeitung für Kompost und Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Düngemittel unter 2 % TM.
- Auf bestelltem Ackerland (z. B. Winterkultur, winterharte Zwischenfrucht) nur bodennah und streifenförmig ausbringen, d.h. mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik. Ausnahme für winterharte Zwischenfrüchte: zeitnah (im Zeitraum von sieben Tagen) vor Einsaat der Sommerkultur ist eine Breitverteilung zulässig.
- Auf Ackerfutter- und Dauergrünlandflächen nur bodennah und streifenförmig ausbringen, d.h. mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik. Schleppschlauchgestänge mit Mini-

pralltellern gilt als Breitverteilung und ist daher nicht zulässig. Ausnahme auf Antrag für Schläge unter 1 ha, für Schläge auf Halligen und für Düngemittel unter 2 % TM (Beleg vom Labor).

Harnstoff:

- Einarbeiten oder stabilisierten Harnstoff mit Ureasehemmer verwenden.

Abstände an Gewässern:

- DüV: mind. 5 m zur Böschungsoberkante bei Breitverteilung oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber), weitere Vorgaben auf Flächen mit Hangneigung
- GAP: 3 m Abstand an Gewässern ohne Düngung (und PSM), Abstand auf 1 m verringert in gewässerlichten Gemeinden

Etwaige Verstöße:

Wird bei einer Kontrolle ein Verstoß gegen die beschriebenen Regeln festgestellt, ist dieser konditionalitätenrelevant und bußgeldbewährt.

Nitrat-Kulisse:

Das Land Schleswig-Holstein hat Mitte Dezember 2025 auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts reagiert und bekanntgegeben, die Verfahren zu Verstößen gegen die verschärften düngerechtlichen Vorgaben der Landesdüngeverordnung vorerst nicht mehr zu vollziehen, bis der Bund für rechtliche Sicherheit gesorgt hat. Dabei geht es nur um die zusätzlichen Regelungen in der Nitrat-Kulisse, die Regelungen der Bundesdüngeverordnung gelten fort.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH



Landtechnisches Lohnunternehmen

Heiko Boysen

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Unsere Schwerpunkte im Überblick:

- Drei leistungsfähige Kolonnen für die Gras- und Maisernte. Unsere modernen Feldhäcksler stehen für höchste Schlagkraft und exakte Schnittleistung – wahlweise mit vollem oder halbem Messersatz, individuell auf Ihre Anforderungen abgestimmt. Die integrierte HarvestLab-Sensorik erfasst Erntedaten in Echtzeit und ermöglicht sofortige Anpassungen für optimale Erntequalität und maximale Effizienz.
- Ergänzend stehen drei moderne Güllefässer, sowie flexible Transportlösungen mit LKW oder Schleppergerätschaften zur Verfügung. Darüber hinaus stellen wir ein vielseitiges Portfolio weiterer Dienstleistungen bereit.
- Von der Aussaat bis zur Ernte begleiten wir Ihre Kulturen zuverlässig – inklusive gemeinsamem Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Unter anderem arbeiten wir mit Precision Farming und festen Fahrgassen sowie Section Control.

Sie ernten, wir kümmern uns um den Rest.

Wir beraten Sie gerne!
Besuchen Sie uns und überzeugen Sie sich von unserer Technik.



Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de

Schon im ASF-Portal registriert?

Der entspannte Weg Ihren Abfall zu managen

Die Vorteile des
Portals ganz einfach
über die App nutzen
und durchatmen.



Jetzt herunterladen:
asf-online.de/app



Die Abfallwirtschaft (ASF) informiert

Der entspannte Weg Ihren Abfall zu managen

Erhalten Sie den Abfallgebührenbescheid oder die -Rechnung von der ASF? Dann können Sie sich Zeit und Papierkram mit dem ASF-Kundenportal sparen. Registrieren Sie sich unter asf-online.de/portal und los geht's. Der einfachste Weg zum Portal ist über unsere App. Beide zusammen sind ein unschlagbares Duo und managen Ihren Abfall rund um die Uhr – zuverlässig und immer parat.

Keine Abfuhr mehr verpassen

Die App erinnert Sie an jeden Termin. Perfekt, wenn die Müllabfuhr wie am Karfreitag in einigen Gemeinden ungewohnterweise mal einen Tag früher dran ist.

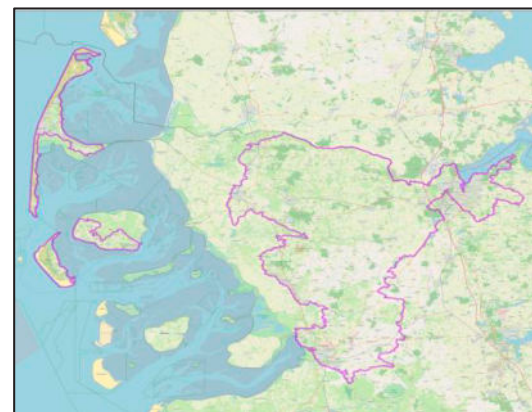
- ✓ Infos zu Störungen
Über die App erfahren Sie von Ausfällen bei der Abfuhr (fast) sofort und wie es weitergeht natürlich auch.
- ✓ Reklamationen einreichen
Nutzen Sie das Kontaktformular der App und wir kümmern uns um die Lösung Ihres Problems.
- ✓ Was gehört in welche Tonne? Das Abfall-ABC der App kennt die richtige Antwort und gibt Tipps zur richtigen Trennung.
- ✓ News und Infos Aktuelle Informationen, Containerstandorte, aktuelle und verbindliche Öffnungszeiten und vieles mehr.

Vorteil – ASF-Portal

- ✓ Abfallbehälter managen
Keine Anrufe, keine Mails – Passen Sie die Größen und/oder Abholrhythmen Ihrer Abfallbehälter individuell auf Ihre Bedürfnisse an.
- ✓ Aufgeräumter Schreibtisch
Nie mehr Papierstapel – Gebührenbescheide und Rechnungen online einsehen und bei Bedarf abspeichern.
- ✓ Sperrmüllabholung anfordern
Für die Sperrmüll- und Elektrogeräte-Abholungen einfach online einen Termin aussuchen.

www.asf-online.de
facebook.com/asf.sl.fl instagram.com/asf_sl_fl

Wir beraten Sie kostenlos zu Gewässerschutz, Düngeverordnung und GAP im Beratungsgebiet 1 (blau):



mögliche Beratungsinhalte:

- ✓ Düngedarfsermittlung und -planung
- ✓ Nährstoffbilanzierung
- ✓ Wirtschaftsdüngeranalysen
- ✓ Nmin-Analysen
- ✓ Feldversuche
- ✓ ENDO-Meldung (kostenpflichtig)

Kostenlose Gewässerschutzberatung in dem Beratungsgebiet 1

Das Land Schleswig-Holstein bietet eine **kostenlose Beratung** für Landwirte und Landwirtinnen an. Diese freiwillige Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung wird über ELER-Mittel kofinanziert. Eine Ausweitung der Beratungskulisse im Jahr 2021 ermöglicht es nun allen Landwirten und Landwirtinnen in Schleswig-Holstein, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Das Beratungsbüro IGLU hat vom MEKUN den Auftrag für das Beratungsgebiet 1 „**Lecker und Bredstedter Geest und Flensburger Hügelland**“ erhalten. **Jeder Betrieb mit Flächen innerhalb dieser Kulisse kann kostenlos und freiwillig an der Gewässerschutzberatung teilnehmen.**

Das primäre Ziel der Beratung liegt in einer Reduzierung der Nährstoffbelastung von Grund- und Oberflächengewässern sowie der vorgelagerten Nordseeküste. Eine angepasste Bewirtschaftung kann durch eine Verringerung von Stickstoff- und Phosphateinträgen zum Gewässerschutz beitragen.

Je nach betrieblicher Ausrichtung und Erforderlichkeit, umfasst unser Beratungsangebot folgende Bausteine:

- Düngerechtlich konforme Bedarfsermittlung und gewässerschutzorientierte Düngplanung
- Erstellung von Stoffstrombilanzen
- Hilfestellung bei der ENDO-SH Meldung
- Vegetationsbegleitende Beratung mittels Analysen wie Nitrachek, Nmin und N-Tester
- Analyse von Wirtschaftsdüngern und Grundnährstoffen

- Grünlandmanagement und Moorbewirtschaftung
- Bodenfruchtbarkeit und Erosionsschutz

Bei Interesse an unserem Beratungsangebot melden Sie sich gerne direkt bei uns!

IGLU – Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt

E-Mail: kontakt_sh@iglu-goettingen.de

BG 1: Felix Struck 0162 - 27 21 316

Lasse Stoltenberg 0170 - 22 17 655

Carla Dörnenburg 0170 - 45 31 695

Christiane v. Holtzendorff 0170 - 45 31 875



Erfolg ist Teamarbeit.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.



Norman Hertel
Bereichsleitung
Agrar & Ern. Energien



Kerstin Lohmann
Leitung Agrar
Schleswig-Mittelholstein



Oke-Hans Carstensen
Leitung Agrar
Westküste



Ingo Paulsen
Berater Region
Handewitt



Maik Dethlefsen
Berater Region
Nordfriesland



Luca M. Hünefeld
Beraterin Region
Handewitt/Viöl



Frank Grap
Berater Region
Dithmarschen



Ann-Katrin Steen
Beraterin Region
Schleswig



Helene Arp
Beraterin Region
Schleswig



Christian Thiesen
Berater Region
Schleswig



Laura Paulsen
Beraterin Region
Kropp



Malte Faßmer
Berater Region
Osterrönfeld/Kropp



Anna-Elisabeth Stange
Beraterin Region
Rendsburg



**VR Bank
Schleswig-Holstein Mitte**

Raiffeisenbank Handewitt · VR Bank Schleswig-Mittelholstein
VR Bank Westküste

04331 4340-0
info@vr-shm.de

Pflanzenschutz-Warndienst
für die Landwirtschaft Region Ost

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Ergänzende Informationen zur Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen

Frist für elektronische und maschinenlesbare Aufzeichnungen verschoben

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203 vom 31. Oktober 2025 erlaubt allen EU-Mitgliedsstaaten eine **Verschiebung** der **Pflicht** zur **elektronischen und maschinenlesbaren Aufzeichnung** um ein Jahr auf den **1. Januar 2027**. Davon hat die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen vom 22. Dezember 2025 gilt ab 1. Januar 2026 der neu gefasste § 11 des Pflanzenschutzgesetzes. **Darin ist geregelt, dass die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden können.** Die Aufzeichnungen durch den beruflichen Verwender müssen **unverzüglich** erfolgen.

Achtung: Die **zusätzlichen Angaben** (z. B. Zulassungsnummer, EPPO-Code, BBCH-Stadium) müssen trotzdem **ab dem 1. Januar 2026** dokumentiert werden (siehe auch **WD Nr.72** vom **14.11.25**)

Erforderliche zusätzliche Angaben mit ergänzenden Erläuterungen, in folgender Übersicht:

Notwendige <u>zusätzliche</u> Angaben lt. Durchführungsverordnung 2023/564 ab 01.01.26	
Erläuterungen dazu sind <i>Kursiv</i> dargestellt	
Bezeichnung der Kulturpflanze + EPPO-Code + ggf. BBCH-Stadien	→ gemäß den EPPO Codes (1) <i>Die EPPO-Codes sind einheitliche internationale Buchstaben-Codes, um jede Pflanze eindeutig, EU-Staaten-unabhängig, zu codieren. Es sind die EPPO-Codes der Kulturpflanzen gemeint, nicht die der Schaderreger!</i> → Entwicklungsstadium gemäß der BBCH Monografie (2) , sofern relevant <i>BBCH-Stadien sind relevant, wenn die Anwendung des PSM auf bestimmte Entwicklungsstadien begrenzt ist:</i> <i>z.B. Mospilan SG gegen Rapsglanzkäfer bis ES 59 oder beim Einsatz von einzelnen Wachstumsreglern</i>
Schlagname + geobasierte Flächeneinheit + behandelte Flächengröße	<i>Flächeneinheit aus dem Beihilfeantrag (InVeKoS-Daten) oder alternative Bestimmungsmethode</i>
Datum + ggf. Startzeitpunkt	<i>Der Startzeitpunkt = Uhrzeit ist relevant, wenn die Anwendung auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist:</i> <i>z.B. Bienenschutzauflage B2 (Einsatz auf blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen erst nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr) oder Clomazone-Auflagen NT127</i>
Bezeichnung des Mittels + Zulassungsnummer	<i>steht auf der PSM-Verpackung (Zul. Zeichen) (3) und zusätzlich auf der Seite des BVL unter: https://psm-zulassung.bvl.bund.de/psm/jsp/</i>
Art der Verwendung: Behandlung von Oberflächen	<i>z.B. Agrarflächen, geschlossene Räume: Flächenbehandlung / Raumbehandlung (Gewächshaus) / Beize</i>

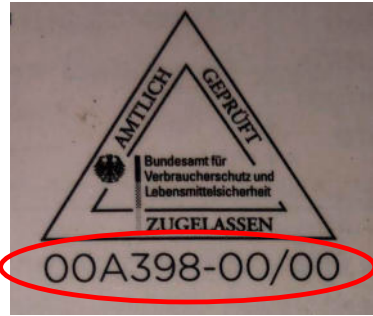
(1) EPPO-Codes:
<https://gd.eppo.int/>

einige Beispiele:

Winterweizen	TRZAW	Sommerweizen	TRZAS	Ackerbohne	VICFX
Wintergerste	HORVW	Sommergerste	HORVS	Mais	ZEAMX
Winterroggen	SECCW	Hafer	AVESA	Zuckerrübe	BEAVA
Wintertriticale	TTLWI				
Winterraps	BRSNW				

(2) BBCH-Skala:
<https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbch%20epaper%20de/bbch%20Skala%20deutsch.html>

(3) Zulassung:



**Ansprechpartnerin für Grundsatzfragen
zum Pflanzenschutzrecht der Landwirtschaftskammer:
Sabine Steffensen**

Tel. 04331-9453-314

ssteffensen@lksh.de



Lassen Sie Ihr Dach jetzt unverbindlich & kostenfrei prüfen!
+49 4502 78 00 930 · www.hanseativ-projektentwicklung.de



JETZT DACH SANIEREN!

OHNE KOSTEN, MIT SOLAR-PACHT!

- Sofortige Einnahmen:**
Profitieren Sie direkt von attraktiver Solar-Pacht
- Dach & Solar aus einer Hand:**
Sanierung, Vorbereitung & Installation inklusive
- Kein Aufwand, kein Risiko:**
HANSEATIC® übernimmt Planung, Montage & Betrieb



Ihr regionaler PV-Spezialist für Landwirtschaft & Gewerbe
HANSEATIC® Projektentwicklung GmbH
Travemünder Landstraße 304 b · 23570 Lübeck



Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.



HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bvsh.net

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bvsh.net

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM: Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937 CLASSIC +2 Pressepost Deutsche Post 

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 11. März 2026 von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Die Sprechtag im April und Mai fallen aufgrund der Bearbeitung der Sammelanträge aus.

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

Aktuell findet in Schafflund kein Sprechtag statt.

Wir bitten um Terminvereinbarung in unserer Kreisgeschäftsstelle in Schleswig unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

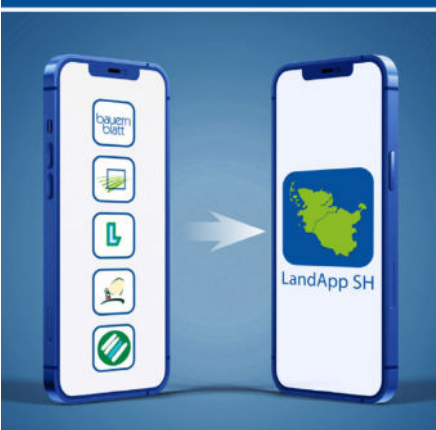
III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Die LandApp SH ist da!
Jetzt herunterladen



AppStore (Apple)



Google Play (Android)



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit und Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info: www.bhd-boren-ulsnis.de
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung